

Muster bei Antrag ab dem 9. November 2011 und zu bejahendem Anspruch NRW – Versorgung

<Frau>

<Herrn>

<Name und Anschrift>

Personalnummer:

**Ansprüche wegen altersdiskriminierender Besoldung/ Versorgung;
Ihr(e) Schreiben vom....., Eingang am.....**

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

mit Schreiben vom < **Datum, ggf. mehrere** >, hier eingegangen am < **Datum, ggf. mehrere** >, haben Sie gerügt, dass Ihre Besoldung bzw. Versorgung an das Lebensalter anknüpfe und daher gegen das unionsrechtliche Verbot einer Altersdiskriminierung verstoße. Ihrer Bitte bzw. Ihrem Einverständnis entsprechend ist Ihr Verfahren außergerichtlich ruhend gestellt worden.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die maßgeblichen Rechtsfragen höchstrichterlich entschieden haben (vgl. Urteile des EuGH vom 19. Juni 2014 (C-501/12 u.a.) und 9. September 2015 (C-20/13) und des BVerwG vom 30. Oktober 2014 (2 C 6.13 u.a.), vom 6. April 2017 (2 C 11.16 und 2 C 12.16), vom 16. November 2017 (2 C 11.17) und vom 14. Dezember 2017 (2 C 15.17)), wird Ihr Verfahren wieder aufgegriffen und ergeht nach § 54 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 103 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes NRW i.V. m. § 73 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung an Sie folgender

Widerspruchsbescheid:

- 1. Sie erhalten eine Entschädigung in Höhe von <Betrag>, im Übrigen wird Ihr Widerspruch zurückgewiesen.**
- 2. Der Bescheid ergeht kostenfrei. Ihnen entstandene Aufwendungen werden erstattet, soweit Ihr Widerspruch erfolgreich ist. Das gilt auch für die Gebühren und Auslagen eines von Ihnen hinzugezogenen Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten.**

Begründung:

Ihr Widerspruch ist /Ihre Widersprüche sind zulässig, aber nur teilweise begründet.

Die in NRW bis zum 31. Mai 2013 geltende Anknüpfung der Besoldung in der Besoldungsordnung A an das Besoldungsdienstalter bzw. in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R an das Lebensalter (§§ 27 und 28 bzw. §§ 37 und 38 des Bundesbesol-

dungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bzw. des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)) hat nach der Rechtsprechung gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen. Die Überleitungsregelungen (§§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen) sowie das in NRW ab dem 1. Juni 2013 geltende Erfahrungsstufensystem aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. 2013, 234) sind unionsrechtskonform.

a) Kein Anspruch auf Besoldung oder Versorgung aus einer höheren oder der höchsten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe für Zeiträume bis zum 31. Mai 2013

Zur Rechtsfolge hat das BVerwG entschieden, dass die bis zum 31. Mai 2013 erfolgte Altersdiskriminierung nicht durch eine Einstufung in eine höhere oder gar die höchste Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe des früheren Besoldungssystems ausgeglichen werden kann. Da die unzulässige Anknüpfung an das Alter sämtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit gestuftem Grundgehalt betraf, bestand bis Ende Mai 2013 kein gültiges Bezugssystem, an dem sich eine diskriminierungsfreie Besoldung orientieren könnte. Dasselbe gilt auch für die Versorgung.

Somit ergibt sich für Sie infolge der Rechtsprechung des BVerwG kein Anspruch auf Besoldung oder Versorgung aus bzw. auf der Basis einer höheren oder der höchsten Stufe Ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe.

b) Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bzw. unionsrechtlicher Haftungsanspruch

Den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern steht als Ausgleich für die frühere, an das Lebensalter anknüpfende altersdiskriminierende Bemessung ihrer Dienst- oder Versorgungsbezüge unter individuell zu prüfenden Voraussetzungen ggf. allerdings ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber ihrem Dienstherrn nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG bzw. ein Zahlungsanspruch auf der Grundlage des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs gegen das Land Nordrhein-Westfalen als Besoldungs- und Versorgungsgesetzgeber zu. Eine Kumulation dieser beiden Ansprüche ist jedoch ausgeschlossen.

Der Anspruch, der vom BVerwG pauschal auf 100 Euro für jeden Anspruchsmonat festgelegt worden ist, besteht, wenn

- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ihre Dienst- oder Versorgungsbezüge individuell und schriftlich als altersdiskriminierend beanstandet haben,
- deren Dienst- oder Versorgungsbezüge ihre Rechts- oder Berechnungsgrundlage in altersgestuften Systemen hatten (Besoldungsordnung A sowie in der Besoldungsordnung R Besoldungsgruppen R 1 und R 2),
- für Monate oder Teile von Monaten, in denen tatsächlich Dienst- oder Versorgungsbezüge zugeflossen sind,

- für Zeiträume, in denen das Grundgehalt bzw. die Versorgung (noch) nicht aus der bzw. auf der Basis der höchsten Besoldungsdienstalters- bzw. Lebensaltersstufe gezahlt worden ist und
- längstens bis zum 31. Mai 2013.

Ein Anspruch besteht hingegen nicht

- für volle Monate ohne Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge (Zeiten von Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit u.a.),
- für Monate, in denen Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge aus bzw. auf der Basis der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Grundgehaltstabelle gezahlt wurden,
- für Anwärtinnen und Anwärter und
- ab dem Monat Juni 2013.

Anspruchszeitraum:

Hinsichtlich des Anspruchszeitraums kommt es auf die individuelle Geltendmachung der Ansprüche im Einzelfall an. Haben Betroffene ihre Ansprüche erstmalig ab dem 9. November 2011 geltend gemacht – und damit später als zwei Monate nach der Entscheidung des EuGH in Sachen „Hennings und Mai“ (EuGH, C-297/10 und C-298/10) – ist für die Höhe des Anspruchs auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG die zweimonatige Ausschlussfrist des § 15 Absatz 4 Satz 1 AGG maßgebend.

Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die oder der einzelne Betroffene von der diskriminierenden Handlung Kenntnis hatte. Diskriminierende Handlung ist die monatliche Berechnung und Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge auf der Basis des diskriminierenden Besoldungssystems. Insoweit kommt es für die Kenntniserlangung auf den Eingang der jeweiligen monatlichen Bezügezahlung auf dem Konto der Empfängerin bzw. des Empfängers an. Im Hinblick darauf, dass die Bezüge monatlich im Voraus zustehen, werden sie regelmäßig bereits am letzten Bankarbeitstag des Vormonats auf dem Konto gutgeschrieben. Dementsprechend besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG i.d.R. nur ab dem Monat, der der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs direkt vorausgeht.

Anträge/ Widersprüche nach dem 30. Juni 2013 begründen für keinen Monat einen Entschädigungsanspruch. Die Zweimonatsfrist des § 15 Absatz 4 Satz 1 AGG ist im Hinblick auf den Monat Mai 2013 (den letzten Monat mit einer diskriminierenden Besoldung oder Versorgung, Beginn der Frist mit Auszahlung der Bezüge am 30. April 2013 und Ende der Frist mit Ablauf des 30. Juni 2013) und vorangegangene Monate (Ende der Frist jeweils zwei Monate nach Eingang der Bezüge) nicht gewahrt. Im Hinblick auf die Monate ab Juni 2013 lag keine unionsrechtswidrige Besoldung oder Versorgung mehr vor, aufgrund derer Ansprüche mit Erfolg geltend gemacht werden könnten.

Ein über den auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG hinausgehender Anspruch auf Zahlung aus dem unionsrechtlichen Haftungsanspruch ergibt sich nicht. Dieser ist stets erst für den auf die Geltendmachung folgenden Monat einer altersdiskriminie-

renden Besoldung oder Versorgung begründet. Die Rückwirkung für das gesamte Kalenderjahr der Geltendmachung ist ausgeschlossen (BVerwG, Urteile vom 6. April 2017 – 2 C 11.16 Rn. 55 und vom 16. November 2017 – 2 C 11.17 Rn. 14), ihr steht der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung entgegen.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien ergibt sich für Sie eine Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG in Höhe von <Betrag>.

Der Anspruch auf Entschädigung ist unverzinslich und unterliegt nicht der Lohnsteuerpflicht.

c) Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 73 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

< *Rechtsmittelbelehrung* >

Nur nachrichtlich/ außerhalb des Widerspruchsbescheids: Ggf. Neufestsetzung der Erfahrungsstufe für Zeiträume ab dem 1. Juni 2013 aufgrund des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG NRW) in einem neuen Verwaltungsverfahren

Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 ist § 91 Absatz 13 LBesG NRW eingeführt worden, nach dem auf Antrag eine Neuberechnung der Erfahrungsstufe auf Grundlage der § 91 Absatz 13 i.V.m. §§ 29 bis 31 und 41 LBesG NRW anstelle der Stufenzuordnung durch §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen erfolgt. Diese Vorschrift kann nun auch auf noch nicht bestandskräftig beschiedene Altanträge wegen einer diskriminierungsfreien Besoldung und Versorgung angewendet werden.

Bitte teilen Sie Ihrer personalaktenführenden Dienststelle unter Verwendung des anliegenden Musterschreibens und unter Beifügung der anliegenden Bescheinigung des LBV NRW

innerhalb eines Monats schriftlich

mit, wenn Sie wünschen, dass Ihr im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführtes Schreiben bzw. Ihre im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführten Schreiben auch als Antrag/Anträge nach § 91 Absatz 13 LBesG NRW ausgelegt wird/werden. Bei Versorgungsberechtigten handelt es sich um die Dienststelle, die vor Eintritt des Versorgungsfalles für die organisatorischen Personalangelegenheiten zuständig war.

Ihre personalaktenführende Dienststelle wird dann in einem neuen Verwaltungsverfahren eine Neuberechnung und ggfs. Neufestsetzung Ihrer Erfahrungsstufe vornehmen. Eine höhere Erfahrungsstufe würde anschließend vom LBV NRW zahlbar gemacht.

Eine neue Stufenfestsetzung kommt zahlungswirksam ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem Ihr(e) o.a. Schreiben eingegangen ist/ sind, frühestens jedoch ab dem 1. Juni 2013,

dem Tag des Inkrafttretens des neuen Erfahrungsstufensystems aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes, in Betracht.

Unterlagen und Nachweise, die nach Ihrer Auffassung zu einer höheren Erfahrungsstufenfestsetzung führen, sind nicht beim LBV NRW, sondern direkt bei Ihrer personalaktenführenden Dienststelle einzureichen. Bei Fragen zu den Erfahrungsstufen wenden Sie sich bitte ebenfalls unmittelbar an Ihre personalaktenführende Dienststelle.